



## Satzung

### § 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinschaftliches Wohnen in Münster e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Altenhilfe.  
Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere
  - durch Anregung, Förderung und Unterstützung bei der Schaffung von Projekten für gemeinschaftliches Wohnen, die abgestimmt sind auf die Bedürfnisse älterer Menschen, die bereit sind, nachbarschaftliche Hilfe zu geben. Professionelle ambulante Dienste werden bei Bedarf zusätzlich in Anspruch genommen. Gemeinschaftsräume in den Wohnprojekten sollen das Zusammenleben fördern und Möglichkeiten bieten auch für offene Veranstaltungen zur kulturellen, sozialen und politischen Bildung.
  - durch Beratung von Einzelnen oder Gruppen bezüglich gemeinschaftlichen Wohnens. Veröffentlichungen zu gelebten Erfahrungen sollen zur Nachahmung anregen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt des Mitglieds. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen;
  - b) Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
  - c) Ausschluss des Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet die Jahreshauptversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist und die Zahlung trotz Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgt ist.

Der Antrag auf Ausschluss muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Jahreshauptversammlung angekündigt werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Ausschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### § 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Festsetzung der Jahreshauptversammlung. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Jahresbeitrag ist bis Ende Februar eines jeden Jahres möglichst im Wege des Bankeinzugsverfahrens zu entrichten.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung,
- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## § 6 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn
  - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
  - mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
2. Die Jahreshauptversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Jahreshauptversammlung schriftlich Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
4. Die Jahreshauptversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Jahreshauptversammlung eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter. Die Protokollführerin/ der Protokollführer wird von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter\_ bestimmt.
5. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, bei Vereinsauflösung mindestens die Hälfte. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Jahreshauptversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich, für eine Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

7. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das jeweils\_nächste Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Wahl des Vorstands durch schriftliche geheime Abstimmung,
  - e) Wahl von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kassenprüfern,
  - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - g) Verwendung der Vereinsmittel,
  - h) Entscheidung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
  - i) Änderung der Satzung,
  - j) Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - k) Auflösung des Vereins.
8. Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten
- Ort und Zeit der Versammlung,
  - Name der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der Protokollführerin/des Protokollführers,
  - Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
  - die Tagesordnung,
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung,
  - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen: der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister (Gesamtvorstand). Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind stets jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Die drei Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Jahreshauptversammlung durchzuführen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung,
  - b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Jahreshauptversammlung,
  - c) Buchführung, Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  - d) Erstellung des Jahresberichts für die Jahreshauptversammlung,
  - e) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand stimmt über Anträge zur Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung ab. Er ist abstimmungsfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen werden der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung schriftlich vorgelegt.
7. Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf ihrer Amtszeit ist durch die Jahreshauptversammlung möglich, wenn zugleich neue Vorstandsmitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden.
8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandstätigkeit entstehen, sind ihnen zu ersetzen, wenn diese nachgewiesen und angemessen sind.

## § 8

### Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt per E-Mail oder mit einfachem Brief zu der Mitgliederversammlung ein, die in der Regel monatlich stattfindet. Sie dient dem Austausch von Informationen untereinander und bietet Raum für Anregungen der Mitglieder für die Vereinsarbeit.

## § 9

### Haftung

Der Vorstand haftet gegenüber den Mitgliedern des Vereins nicht für einfache Fahrlässigkeit.

§ 10  
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Jahreshauptversammlung oder einer eigens dazu einberufenen Versammlung erfolgen. Die Auflösung muss in der Einladung angekündigt sein. Die Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die münstersche gemeinnützige Stiftung Magdalenenhospital, Kommunale Stiftungsverwaltung 48127 Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Von der Versammlung sind drei Liquidatoren zu wählen. Sie haben sicherzustellen, dass das vorhandene Vermögen der Stiftung Magdalenenhospital zugeleitet wird.

Beschlossen von der Jahreshauptversammlung

am 10. März 2014